

**Vertrag**  
**zur Ermittlung des zu bereinigenden Behandlungsbedarfs**  
**in den durch das SGB V vorgesehenen Fällen**  
**ab dem I. Quartal 2018**

zwischen der

**Kassenärztlichen Vereinigung Berlin**

- nachfolgend „KV Berlin“ genannt -

und dem

**Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)**

- Landesvertretung Berlin

vertreten durch den Bevollmächtigten

für die

**Techniker Krankenkasse**

**Landesvertretung Berlin/Brandenburg**

- nachfolgend „TK“ genannt -

## **Präambel**

Gemäß § 64 Absatz 3, § 73b Absatz 7 und § 140a Absatz 6 SGB V („Selektivverträge“) ist der Behandlungsbedarf, welcher der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung („MGV“) zugrunde liegt, um die entsprechenden Leistungen aus den Selektivverträgen zu bereinigen, die der Regelversorgung im Kollektivvertrag entsprechen. Der Beschluss des Bewertungsausschusses („BA-Beschluss“) nach § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V vom 31. August 2017 (400. Sitzung) regelt hierzu die Verfahrensweise zur Ermittlung des zu bereinigenden Behandlungsbedarfes ab dem Jahr 2018.

Die Vertragspartner werden sich regelmäßig über mögliche Auswirkungen der Selektivverträge auf die Kollektivvertragsversorgung austauschen und konstruktiv dazu abstimmen.

Die TK und die KV Berlin regeln in diesem Vertrag das Verfahren zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs auf Grund des Vertrages zur Durchführung einer hausarztzentrierten Versorgung gemäß § 73b SGB V vom 05.05.2010 in der Fassung vom 01.11.2014 („HZV-Vertrag“) zwischen der TK, dem Hausärzterverband Berlin und Brandenburg e. V. („HÄV“) und der Hausärztlichen Vertragsgemeinschaft AG („HÄVG“) sowie die KV-übergreifende Bereinigung des Behandlungsbedarfs auf Grund der Verträge zur hausarztzentrierten Versorgung nach § 73b SGB V der TK in Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen und Westfalen-Lippe.

Hierbei gelten - soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist - die Vorgaben des o. g. BA-Beschlusses.

Sofern der Bewertungsausschuss beziehungsweise der Erweiterte Bewertungsausschuss für den betreffenden Vertragszeitraum weitere Beschlüsse fasst, sind diese zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Vertragspartner umgehend Verhandlungen zur Umsetzung aufnehmen.

## **§ 1**

### **Umsetzung des HZV-Vertrages**

- (1) Die TK hat der KV Berlin die Abschlüsse der HZV-Verträge für die TK angezeigt und ihr die für die Bereinigung erforderlichen Vertragsdokumente (Verträge und die mittels EBM-Gebührenordnungspositionen vereinbarten Leistungen) zur Verfügung gestellt.
- (2) Die TK hat die KV Berlin im Falle einer Fusion spätestens einen Monat vor Fusion darüber zu informieren.
- (3) Die TK hat die KV Berlin spätestens drei Monate vor Beendigung eines der HZV-Verträge über die bevorstehende Beendigung des jeweiligen Vertrages zu informieren.

## **§ 2**

### **Bereinigungsrelevante Leistungen für Neueinschreiber und Bestandsteilnehmer**

- (1) Die Bereinigung erfolgt ausschließlich für Leistungen, die gemäß der jeweils geltenden Vergütungsregelung innerhalb der MGV vergütet werden. Die zu bereinigenden EBM-Gebührenordnungspositionen („GOP“) unter Berücksichtigung relevanter Höchstwertziffern inklusive aller bereinigungsrelevanten Suffices sind in den Bereinigungsziffernkränzen nach § 3 festgelegt.

Die in Euro bewerteten Leistungen sind dabei mit dem jeweiligen regionalen Punktwert gemäß § 87a Absatz 2 SGB V des jeweiligen Vorjahresquartals in Punkte umzurechnen.

- (2) Zur Bereinigung werden Leistungen aus dem Vorjahresquartal herangezogen, die von Ärzten mit Ausnahme von Fachärzten für Frauenheilkunde (Facharztgruppenschlüssel KTFG 15, 16, 17 und 18) und Fachärzten für Augenheilkunde (Facharztgruppenschlüssel KTFG 05) erbracht wurden.
- (3) Es werden zusätzlich zu den Leistungen gemäß Absatz 2 auch Laborleistungen der Bereinigungsziffernkranze nach § 3 bereinigt, die von den Ärzten gemäß Absatz 2 veranlasst wurden und von bereichseigenen sowie bereichsfremden Ärzten gemäß Absatz 2 erbracht wurden.
- (4) Es werden keine Leistungen der Scheinart (EFN Art Inanspruchnahme) N (entspricht KV Scheinuntergruppe 41 und 43) bereinigt.
- (5) Es werden nur Behandlungsbedarfe für Versicherte mit Wohnsitz in Berlin bereinigt.
- (6) Bei der Ermittlung des zu bereinigenden Behandlungsbedarfs werden sowohl bereichseigene als auch bereichsfremde Leistungen bereinigt.
- (7) Die Umsetzung im laufenden Bereinigungsprozess hat keine präjudizierende Wirkung und erfolgt unter Vorbehalt. Die TK bleibt bis zur letztinstanzlichen gerichtlichen Entscheidung über die Klage gegen den Schiedsspruch vom 31.03.2015 (L 7 KA 18/15 KL, LSG Berlin-Brandenburg) der Auffassung, dass der Bereinigungsumfang auf Leistungen von Hausärzten, hausärztlich tätigen Internisten und Kinderärzten zu beschränken ist.

### § 3

#### **Bereinigungsziffernkranz und Abrechnungsziffernkranz**

- (1) Der Bereinigungsziffernkranz für die bereichseigene Bereinigung und die Bereinigungsziffernkranze für die KV-übergreifende Bereinigung sind nach den Vorgaben der Satzart L03 des BA-Beschlusses unter Berücksichtigung relevanter Höchstwertziffern inkl. aller zugehörigen bereinigungsrelevanten Suffices in den **Anlagen 1.1 und 1.2** festgelegt. Die Bereinigungsziffernkranze sind im Vorfeld der ersten Datenlieferung für das Quartal 1/2018 gemäß diesem Vertrag abzustimmen und gelten für alle folgenden Datenlieferungen fort, solange keine Änderungen an den Anlagen 1.1 und 1.2 notwendig sind. Die Anlagen 1.1 und 1.2 sind der KV Berlin von der TK bei Vertragsschluss im Excel-Format zur Verfügung zu stellen. Der Bereinigungsziffernkranz ist im Rahmen der Datenlieferung von der TK in der L03 auszuweisen.
- (2) Sofern sich während der Laufzeit dieses Vertrages auf Grund geänderter HZV-Leistungsumfänge Änderungen hinsichtlich der zu bereinigenden Leistungen ergeben, sind die Anlagen 1.1 und 1.2 entsprechend anzupassen und mit der KV Berlin im Vorwege der Datenlieferung abzustimmen. Kommt eine Einigung über die Anpassung des jeweiligen Bereinigungsziffernkranzes vor dem Datenliefertermin nicht zustande, wird unter Beachtung von § 2 Absatz 1 der Bereinigungsbetrag vorläufig anhand des für das jeweilige Bereinigungsquartal bislang gültigen Bereinigungsziffernkranzes ermittelt und nach Anpassung des betreffenden Bereinigungsziffernkranzes entsprechend korrigiert.

- (3) Die Abrechnungsziffernkränze enthalten alle nach den Vorgaben der Satzart L08 des BA-Beschlusses abrechenbaren GOP des EBM unter Berücksichtigung relevanter Höchstwertziffern inkl. aller bereinigungsrelevanten Suffices, deren Leistungsinhalt den Bereinigungsziffernkränzen entsprechen. Die Abrechnungsziffernkränze werden in den **Anlagen 2.1 und 2.2** festgelegt und sind im Vorfeld der ersten Datenlieferung für das Quartal 1/2018 abzustimmen. Absatz 2 gilt entsprechend. Die Anlagen 2.1 und 2.2 sind der KV Berlin von der TK bei Vertragsschluss im Excel-Format zur Verfügung zu stellen. Die Abrechnungsziffernkränze sind im Rahmen der Datenlieferung von der TK in der L08 auszuweisen.
- (4) Die Abrechnungsziffernkränze sind maßgeblich für die Abrechnung von Leistungen im Rahmen nicht vertragskonformer Inanspruchnahme ("NVI") nach § 10.

#### **§ 4**

##### **Berechnung des Bereinigungsbetrages für Neueinschreiber**

Eine Bereinigung erfolgt nur für Versicherte gemäß § 2 Absatz 1, die in den fristgerecht gelieferten Daten der TK an die KV Berlin gemäß § 7 enthalten sind.

Liegen zum Zeitpunkt der Datenlieferung gemäß § 7 nicht alle Anpassungsfaktoren rechtzeitig vor, werden alle nicht vorliegenden Anpassungsfaktoren auf 1,00 gesetzt. Sobald alle Anpassungsfaktoren in ihrer Höhe bekannt sind, erfolgt nach vollständiger neuer Datenlieferung der TK unter Berücksichtigung aller Anpassungsfaktoren eine Spitzabrechnung.

#### **§ 5**

##### **Berechnung der Bereinigungsbeträge für Bestandsteilnehmer**

Haben sich für das Bereinigungsquartal maßgebliche bereinigungsrelevante Inhalte oder der Versorgungsumfang eines Selektivvertrages im Vergleich zum Vorjahresquartal geändert, oder liegen veränderte Bereinigungskriterien durch den Bereinigungsvertrag im Vergleich zum Vorjahresquartal vor, so ist eine Bereinigung von Bestandsteilnehmern gemäß BA-Beschluss durchzuführen.

#### **§ 6**

##### **Berechnung der Bereinigungsbeträge für Rückkehrer**

- (1) Ausgangspunkt der Berechnung des Bereinigungsbetrages je Rückkehrer ist die Ermittlung der jeweiligen HZV-vertragsspezifischen Gesamtbereinigungsmenge des jeweiligen Vorjahresquartals.
- (2) Die Gesamtbereinigungsmenge gemäß Nr. 7.2 Schritt c) des BA-Beschlusses des Vorjahresquartals, die in der Datenlieferung für das aktuelle Bereinigungsquartal in der Satzart L06 Feld-Nr. 16 von der TK anzugeben ist, ergibt sich aus der abgestimmten Datenlieferung des Vorjahresquartals (Wert aus der Satzart L06 Feld-Nr. 19 addiert um die Werte aus der Satzart L06 Feld-Nrn. 10, 11 und 14).  
Ab dem Quartal 2018-1 übermittelt die KV Berlin der TK mit dem Ergebnisschreiben die für das aktuelle Bereinigungsquartal fortgeschriebene Gesamtbereinigungsmenge gemäß Nr. 7.2 Schritt c) des BA-Beschlusses nach der abgestimmten Datenlieferung (Wert aus der Satzart L06 Feld-Nr. 19 addiert um die Werte aus der Satzart L06 Feld-Nrn. 10, 11 und 14). Dieser Wert stellt im Folgejahresquartal die Basis zur Weiterentwicklung dar, der in der Datenlieferung des Folgejahresquartals in der Satzart L06 Feld-Nr. 16 von der TK ausgewiesen wird

- (3) Der Bereinigungsbetrag je Rückkehrer wird gemäß Nr. 5.4.2 des BA-Beschlusses ermittelt.

## § 7

### Datenlieferungen der TK

- (1) Die TK liefert der KV Berlin quartalsweise spätestens drei Wochen vor Beginn des Bereinigungsquartals die Datensätze (mit Ausnahme der Satzart L05) gemäß der Anlage zum BA-Beschluss in seiner 400. Sitzung vom 31. August 2017. Von der TK wird in der Satzart L02 das Feld 12 mit der Anzahl der je Arzt teilnehmenden Versicherten und im Rahmen der bereichseigenen Bereinigung die Felder 16 und 17 der Satzart L04 mit jeweils 9-stelligem Feldinhalt geliefert. Diese Datensätze sind - gegebenenfalls unter Berücksichtigung erforderlicher Korrekturen oder Spitzabrechnungsdatenlieferungen - als Datengrundlage zur Bereinigung des jeweiligen Bereinigungsquartals heranzuziehen. Eine vorläufige Bereinigungsdatenlieferung erfolgt von der TK nicht.

Fällt das Ende der Datenlieferfrist auf ein Wochenende oder bundesweiten Feiertag kann die Datenlieferung noch fristwährend am folgenden Werktag vorgenommen werden.

- (2) Auf die Lieferung sowie die Verarbeitung der im BA-Beschluss aufgeführten Datenlieferung korrigierter Teilnahmedaten bis zu 10 Arbeitstage vor dem Ende des zu bereinigenden Quartals in der Satzart L05 mit entsprechend korrigierter L06 verzichten die Vertragspartner einvernehmlich.
- (3) Die TK übermittelt die Bereinigungsdaten maschinenlesbar in verschlüsselter, komprimierter Form an die KV Berlin auf einen von der KV Berlin bereitgestellten SFTP-Server. Die Zusendung der notwendigen Benutzerkennungen und Zugangs- sowie Verschlüsselungskennworte zur Datenübertragung (Anmeldung am sFTP-Server, Verschlüsselung der Datenpakete) erfolgt durch die Kassenärztlichen Vereinigungen gemäß Nr. 2 der Anlage zum BA-Beschluss.
- (4) Die KV Berlin bestätigt jeden Dateneingang unverzüglich durch eine E-Mail an den von der TK benannten E-Mailverteiler ([v-0935-Bereinigung@tk.de](mailto:v-0935-Bereinigung@tk.de)).
- (5) Soweit die TK in dem jeweils aktuellen Quartal keine Datenlieferung übermittelt, erfolgt eine Rückbereinigung gemäß der Regelung für die Rückkehrer des geltenden BA-Beschlusses.
- (6) Beendet die TK einen in der Präambel genannten Selektivvertrag oder die Abrechnung über den Selektivvertrag, werden alle Versicherten/Bestandsteilnehmer für die folgenden vier Quartale als Rückkehrer behandelt (Rückbereinigung). Die Berechnung erfolgt gemäß der Regelung für die Rückkehrer des jeweils geltenden Bereinigungsbeschlusses. Auf eine Datenlieferung durch die TK wird verzichtet.

## § 8

### Prüffristen

- (1) Nach Eingang der Daten nach § 7 hat die KV Berlin die Gelegenheit, die Daten innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen zu prüfen. Fällt das Ende der Prüffrist nach Satz 1 auf einen gesetzlichen Feiertag in Berlin, so verschiebt sich das Ende der Prüffrist auf den nächsten Werktag. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können die

Vertragspartner einvernehmlich von der Frist nach Satz 1 bis maximal 10 Arbeitstage abweichen.

Die KV Berlin hat der TK das Prüfergebnis sowie die festgestellten Implausibilitäten im Einzelnen schriftlich unter Angabe der konkreten Datenkonstellationen sowie der Begründung, warum es sich um eine Implausibilität handelt, mitzuteilen.

Die TK kann in diesem Fall innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Mitteilung des Prüfergebnisses der KV Berlin korrigierte Daten unter Angabe des Korrekturverfahrens liefern.

- (2) Eine Korrekturdatenlieferung nach Absatz 1 umfasst sowohl die berichtigten als auch die zuvor schon als fehlerfrei identifizierten Inhalte (alle Satzarten nach § 7 Abs. 1) für den jeweils zu korrigierenden Selektivvertrag.
- (3) Bei weiterem Anpassungs- und Korrekturbedarf in den Daten kann sich das Verfahren nach Absatz 1 bis zu vier weitere Male wiederholen. Bei fortbestehendem Korrekturbedarf verständigen sich die Vertragspartner über das weitere Vorgehen.

## **§ 9 Rechnungslegung**

- (1) Der für die TK ermittelte quartalsbezogene Differenzbereinigungsbetrag wird von der KV bei der Abrechnung des jeweiligen Quartals von der MGV in Abzug gebracht beziehungsweise zugesetzt. Der Ausweis erfolgt im Rechnungsbrief und im Formblatt 3 für HZV-Verträge unter der Kontenart 9959, Vorgang 995.
- (2) Leistungen, die HZV-Teilnehmer im Notdienst (organisierter Bereitschaftsdienst) in Anspruch nehmen, werden weiterhin über die KV Berlin nach den jeweils geltenden Abrechnungsbestimmungen abgerechnet und entsprechend den gesamtvertraglichen Regelungen vergütet. Der Notdienst (organisierter Bereitschaftsdienst) im Sinne des § 73b Absatz 4 Satz 7 SGB V wird weiterhin von der KV Berlin sichergestellt. Eine Bereinigung für im Notdienst (organisierten Bereitschaftsdienst) erbrachte Leistungen wird nicht vorgenommen.
- (3) Es gelten die Zahlungsfristen und Zinsregelungen des Honorarvertrages. Nr. 8 des BA-Beschlusses bzw. die entsprechenden Regelungen nachfolgender Beschlüsse gelten. Ein Zahlungsverzug tritt für NVI-Forderungen während der Prüffrist nicht ein.

## **§ 10 Abrechnung von Leistungen über die KV/ Nicht vertragskonforme Inanspruchnahme**

Erfolgt durch HZV-Versicherte eine Inanspruchnahme von gegenüber der KV Berlin bereinigungsrelevanten, ambulanten Leistungen des jeweiligen HZV-Ziffernkranzes (Satzart L08) im Rahmen des Kollektivvertrags bei Ärzten im Bezirk der KV Berlin oder Ärzten außerhalb dieses KV-Bezirks gemäß § 2 Absatz 2 bzw. 3, vergütet die TK die erbrachten Leistungen gemäß Nr. 4.1 Ziffer 3 und Nr. 8 des BA-Beschlusses zu den Preisen der Euro-Gebührenordnung außerhalb der MGV. Dies gilt nicht für Leistungen, die auf der Scheinart (EFN Art Inanspruchnahme) N (entspricht KV Scheinuntergruppe 41 und 43) abgerechnet wurden. Der maßgebliche Ziffernkranz für die Abrechnung der Leistungen ist die gemäß der Anlagen 2.1 und 2.2 abgestimmte Satzart L08 der Datenlieferung.



## § 11 Datenschutz

Die TK und die KV Berlin stellen die Einhaltung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Anforderungen sicher und verwenden die Daten ausschließlich zum Zwecke der Bereinigung und der sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben.

## § 12 Salvatorische Klausel


- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so wird der Vertrag in seinem übrigen Inhalt davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise und wirtschaftlich am nächsten kommt; Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.
- (2) Sollten während der Laufzeit dieses Vertrages gesetzliche Regelungen in Kraft treten bzw. Vereinbarungen oder Beschlüsse der Vertragspartner auf Bundesebene Regelungen schaffen, die diesen Vertrag tangieren, ist dieser Vertrag entsprechend anzupassen.

## § 13 Gültigkeit

- (1) Dieser Vertrag gilt für die Abrechnungsquartale ab I/2018.
- (2) Der Vertrag kann von den Vertragspartnern ordentlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.
- (3) Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Berlin, 24. 01. 2018

  
Kassenärztliche Vereinigung Berlin

  
vdek-Landesvertretung Berlin - als  
Bevollmächtigter Leiterin der TK-  
Landesvertretung Berlin und  
Brandenburg

### Anlagen

- 1.1 bereichseigener Bereinigungsziffernkranz
- 1.2 KV-übergreifende Bereinigungsziffernkranze
- 2.1 bereichseigener Abrechnungsziffernkranz
- 2.2 KV-übergreifende Abrechnungsziffernkranze